

§ 0103 BGB

Wer verpflichtet ist, die Lasten einer [Sache](#) oder eines Rechts bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnis der Dauer seiner [Verpflichtung](#), andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner [Verpflichtung](#) zu entrichten sind.